

Besprechung / Compte rendu

Intellectual Property Law in Swizerland

DESSEMONTET FRANÇOIS

Äusserlich beileibe kein unhandlicher Foliant, sondern ein sich fast bescheiden ausnehmendes Bändchen – aber welche Fülle bei der überlegenen Darstellung des schweizerischen Immaterialgüterrechts. Gewiss wendet sich das Werk vorweg an den ausländischen Leser, der sich einen verlässlichen Überblick über dieses Rechtsgebiet verschaffen will. Aber auch der helvetische Praktiker wird mit Gewinn einen interessierten Seitenblick in das gedrängte, aber übersichtlich gehaltene Kompendium von François Dessemontet werfen und so auch gleich noch die möglicherweise etwas nachlassenden Englischkenntnisse auffrischen.

Mit zahlreichen Verweisen auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung, Angaben rechtsvergleichender Art und Hinweisen auf kontroverse Fragen zeigt Dessemontet, dass auch bei kurz gefassten Darstellungen durchaus Raum für nuancierte Betrachtung und unbefangene Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen bleibt.

Mancherlei Lobenswertes wäre anzufügen. Aber ich wittere schon den herben Vorwurf der Beckmesser, in dreister Einseitigkeit nur den gewinnenden Seiten des hier anzuzeigenden Werkes verfallen zu sein. Und ich höre den Mahnruf von Umberto Eco, wonach es erste Pflicht des Intellektuellen bleibt, die Weggefährten zu kritisieren, mithin die Rolle der sprechenden Grille bei Pinocchio einzunehmen. Zwar scheint (wie mir zugetragen wird) die Berechtigung solcher Kritik von einzelnen Autoren angezweifelt zu werden (zumal dann, wenn sie aus nicht-professoraler Feder fliesst). Und die von solchen Zweifeln Geplagten können zu Recht geltend machen, dass Pinocchio dem Rat der sprechenden Grille bekanntlich gar nicht gefolgt ist. Trotzdem scheint mir die Aufforderung von Eco wichtig, ja beherzigenswert zu sein. Darum meine (wiederum nur als Zuruf zu verstehende) Anregung, in einer nächsten Auflage doch auch das UWG aufzunehmen, die Ausführungen über die praktische Durchsetzung der Rechte auszubauen, die teilweise sehr alten Urteile zur markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit und Verwechslungsgefahr durch neuere Entscheide (allenfalls auch ausgewählte Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum) zu ersetzen und – läppische Kleinigkeit – die (ungeachtet örtlicher Nähe nicht mit dem IGE verbundene) Rekurskommission für geistiges Eigentum nicht mit Recourse Commission of the Intellectual Property Institute zu übersetzen ...

Jürg Müller